UHCO Obersiggenthal

Statuten

Unihockey Club Obersiggenthal

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Name

Der Unihockey Club Obersiggenthal (Kurzform „UHC Obersiggenthal oder „UHCO") ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Wenn nicht anders in den Statuten festgelegt, gilt ZGB Art. 60 bis 79.

Art. 2 – Zweck

Der UHC Obersiggenthal bezweckt die Sammlung und Förderung aller Unihockeyfreunde von Obersiggenthal und Umgebung, welche Freude an diesem Spiel haben, sei es durch aktives Mitspielen in einer Mannschaft oder passiv als Gönner, sowie die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Art. 3 – Sitz

Der Sitz des UHC Obersiggenthal ist in Nussbaumen, Gemeinde Obersiggenthal.

Art. 4 – Neutralität

Der UHC Obersiggenthal ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 – Vertretung

Der UHC Obersiggenthal kann seine Interessen und die des Unihockeysports gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen selber vertreten.

Art. 6 – Mitteilungen

Die Informationen an die Mitglieder insbesondere Einladungen und Bekanntmachungen etc. erfolgen auf dem Zirkularweg. Der UHC Obersiggenthal kann zu diesem Zweck auf der Homepage www.uhcobersiggenthal.ch, per E-Mail oder mündlich durch den jeweiligen Trainer Informationen weiterreichen.

Art. 7 – Vereins - / Rechnungsjahr

Das Vereins– und Rechnungsjahr dauert vom 01. Mai bis zum 30. April.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 – Mitgliedschaft des UHC Obersiggenthals

a) Der UHC Obersiggenthal ist Mitglied von swiss unihockey.
b) Der UHC Obersiggenthal ist Mitglied des Aargauischen Unihockeyverbandes.
c) Der UHC Obersiggenthal kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrenzieren. Der Verein anerkennt den Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey.

Art. 9 – Mitgliedschaft im UHC Obersiggenthal

Der UHC Obersiggenthal besteht aus männlichen und weiblichen Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Junioren, Gönner und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.

Art. 10 – Erwerb der Mitgliedschaft

a) Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
b) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der jeweilige Trainer. Bei Bedarf kann der Vorstand hinzugezogen werden.
c) Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die überdurchschnittlichen Einsatz zum Wohle des Vereins geleistet haben, durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Art. 11 – Beendigungen der Mitgliedschaft

a) Austritt: Ein Austritt aus dem Verein muss schriftlich an den Vorstand gemeldet werden. Die Meldung muss bis spätestens 14 Tage vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
b) Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann an der Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 12 – Rechte der Mitglieder

a) Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen ihrer Befugnisse gemäss Statuten. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
b) Die Aktivmitglieder sind berechtigt am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 13 – Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente sowie der Beschlüsse und Weisungen des UHC Obersiggenthals und den ihm übergeordneten Organisationen verpflichtet.
b) Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind schriftlich zu entschuldigen. Absenzen sind rechtzeitig zu melden. Unentschuldigte Absenzen können mit einer Busse sanktioniert werden.
c) Die Spieler können zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Sonderaktionen wie z.B. Vereinsanlässen, Funktionär etc., welche den Interessen des UHC Obersiggenthal dienen, verpflichtet werden.
d) Der UHC Obersiggenthal führt ein Finanzreglement, welches alle finanziellen Pflichten der Mitglieder regelt. Dazu zählen unter anderem Mitgliederbeiträge, Sponsorenanlässe, Helfereinsätze, Bussen und Entschädigungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die im Finanzreglement festgehaltenen Pflichten und Auflagen zu erfüllen. Anliegen, welche nicht im Finanzreglement behandelt werden, sind dem Vorstand vorzutragen, um eine individuelle Regelung zu finden.
   Änderungen im Finanzreglement sind beim Vorstand zu beantragen und werden jeweils bei der jährlichen Mitgliederversammlung gem. Artikel 21d zur Abstimmung gebracht.

III. Finanzielles

Art. 14 – Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Subventionen
- Sonstige Einnahmen

Art. 15 – Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der UHC Obersiggenthal allein und nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser bei strafbaren Handlungen.

Art. 16 – Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen etc.) ab. Auch für Schäden welche Drittpersonen während dem Spielbetrieb zugefügt werden, lehnt der UHC Obersiggenthal jegliche Haftung ab.

Art. 17 – Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. Organe

Art. 18 – Organe

Die Organe des UHC Obersiggenthal sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Weitere Hilfsorgane können vom Vorstand gebildet werden und unterstehen diesem.

Art. 19 – Ordentliche Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
b) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
c) Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen. Es können auch während der Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden, bei diesen Anträgen entscheidet der Vorstand, ob darauf eingegangen wird.

Art. 20 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

a) Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
b) Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
c) Fristen gelten dieselben wie in Art. 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist setzen.

Art. 21 – Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- / Austritte
c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
d) Genehmigung des Finanzreglements
e) Genehmigung des Budgets
f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren)
g) Abstimmung über Anträge
h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
i) Statutenänderungen

Art. 22 – Stimmberechtigung

Jedes Aktivmitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 23 – Wahlen und Abstimmungen

a) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, in den Weiteren das relative Mehr.
b) Wo nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse an der Mitgliederversammlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 24 – Vorstand / Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er wird für eine Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er leitet den UHC Obersiggenthal und vertritt ihn gegen aussen. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) **Präsident**: Er vertritt den Verein intern und extern. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes, überwacht die laufenden Geschäfte und verfasst für jede ordentliche Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
b) **Vizepräsident**: Er unterstützt den Präsidenten und vertritt diesen bei Abwesenheit.
c) **Aktuar**: Er führt über Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen Protokoll und regelt grundsätzlich den Briefverkehr. Zudem archiviert er Protokolle der Sitzungen sowie Briefe, Mitgliederlisten und übrige Dokumente.
d) **Kassier**: Er ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich und hat die Buchhaltung ordentlich zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und das Budget.
e) **Sportchef**: Dem Sportchef untersteht die Technische Kommission. Sie ist für die Durchführung des gesamten Spielbetriebs verantwortlich. Je nach Regelung des Vorstandes gehören ihm Trainer, Teams und alle anderen organisatorischen und technischen Organe des Vereins an.

f) **Sponsorenverantwortlicher:** Der Sponsorenverantwortliche ist verantwortlich für die Akquise und die Betreuung der Sponsoren.
g) **Leiter/in Spielbetrieb:** Der/die Leiter/in Spielbetrieb ist verantwortlich für organisatorische Aufgaben der Heimspiele/Heimrunden innerhalb der technischen Kommission.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident oder der Vizepräsident führen kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 25 – Revisionsstelle

a) Die Revisionsstelle besteht aus einem (optional auch zwei) Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden
b) Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
c) Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 – Statutenänderungen / Auflösung

a) Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann. Statutenänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
b) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, zu welcher jedes Mitglied schriftlich mit Angabe des Grundes einzuladen ist, mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Ausnahme kann erfolgen wenn die Auflösung von Gesetzes wegen erfolgt.
c) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen zu gleichen Teilen auf die Aktivmitglieder verteilt.

Art. 27 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2022 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 21. Mai 2021.

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:

09. November 1995 (UHC Ichthys Obersiggenthal)

28. April 1997

27. April 1998 (UHC Obersiggenthal)

24. April 2006

06. Mai 2011

12. Mai 2017

21. Mai 2021

Nussbaumen, 20. Mai 2022

Unihockey Club Obersiggenthal

Präsident: .....

Aktuar: .....

Genehmigt durch swiss unihockey:

Hagen ..... 16.10.2022 .....

Ort Datum

swiss unihockey
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen bei Bern
+41 31 330 24 44
info@swissunihockey.ch

.....